

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Neutrebbin

vom 29.09.2011

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/16, S. 225 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03, S. 298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in Ihrer Sitzung am 29.09.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Neutrebbin gelegenen kommunalen Friedhöfe, seiner Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung auf den kommunalen Friedhöfen sowie der damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif (§ 4) erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen hat oder durch ein solche unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarife

(1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden
Gebührentarif für alle kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Neutrebbin:

Friedhöfe: Altlewin
 Alttrebbin
 Wuschewier

(2) Gebührentarif:

I. Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Neuerwerb)

<u>1. Erdwahlgrabstätten für Bestattungen</u>	<u>Erwerb</u> <u>Grabstelle</u>	+ <u>Bewirtschaftungsgebühr</u> <u>für d. Dauer der Ruhezeit</u> <u>25 Jahre</u>	<u>= Gebühr</u> <u>gesamt</u>
1.1 einstellige Erdwahlgrabstelle	140,00 €	300,00 €	440,00 €
1.2 zweistellige Erdwahlgrabstelle	280,00 €	600,00 €	880,00 €
1.3 dreistellige Erdwahlgrabstelle	420,00 €	900,00 €	1320,00 €
1.4 Kindergrab mit Selbstpflege	30,00 €	300,00 €	330,00 €
 <u>2. Urnengrabstätten</u>		<u>für d. Dauer der Ruhezeit</u> <u>15 Jahre</u>	
2.1 Urnenwahlgrabstätten für eine Urne	70,00 €	180,00 €	250,00 €
2.2 Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen (= einstellige Erdwahlgrabstelle)	140,00 €	180,00 €	320,00 €
2.3 Urnenwahlgrabstätten für drei Urnen (= zweistellige Erdwahlgrabstelle)	210,00 €	360,00 €	570,00 €
2.4 Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen (= zweistellige Erdwahlgrabstelle)	280,00 €	360,00 €	640,00 €
 <u>3. anonyme Gemeinschaftsanlage</u>			
3.1 Grabstätten in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Grabpflege durch die Gemeinde Neutrebbin für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)			250,00 €

4. Beräumung der Grabstellen

4.1 Beräumung einstellige Erdwahlgrabstelle	150,00 €
4.2 Beräumung zweistellige Erdwahlgrabstelle	300,00 €
4.3 Beräumung dreistellige Erdwahlgrabstelle	450,00 €
4.4 Beräumung Kindergrab	80,00 €
4.5 Beräumung Urnengrabstätte (1 Urne)	70,00 €
4.6 Beräumung Urnengrabstätte (2 Urnen)	140,00 €
4.7 Beräumung Urnengrabstätte (3 Urnen)	210,00 €
4.8 Beräumung Urnengrabstätte (4 Urnen)	280,00 €

5. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgrabstätten

5.1 Verlängerung des Nutzungsrechts einstelliger Erdwahlgräber nach Ablauf der Ruhezeit der Grabstelle/ für 5 Jahre	25,00 €
5.1.1 Verlängerung des Nutzungsrechts einstelliger Erdwahlgräber bei Neubelegung während der Ruhezeit/ je Jahr	5,00 €
5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts zweistelliger Erdwahlgräber nach Ablauf der Ruhezeit der gesamten Grabstelle/ für 5 Jahre	50,00 €
5.2.1 Verlängerung des Nutzungsrechts zweistelliger Erdwahlgräber bei Neubelegung während der Ruhezeit/ je Jahr	10,00 €
5.3 Verlängerung des Nutzungsrechts dreistelliger Erdwahlgräber nach Ablauf der Ruhezeit der gesamten Grabstelle/ für 5 Jahre	75,00 €
5.3.1 Verlängerung des Nutzungsrechts dreistelliger Erdwahlgräber bei Neubelegung während der Ruhezeit/ je Jahr	15,00 €
5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenwahlgrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit der Grabstelle/ für 5 Jahre	25,00 €
5.4.1 Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenwahlgrabstätten bei Neubelegung während der Ruhezeit/ je Jahr	5,00 €

II. **Gebühren für die Friedhofsunterhaltung**

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr/Bewirtschaftungsgebühr (bei Neuerwerb oder Neubelegung bestehender Grabstellen)

Die Bewirtschaftungsgebühr bei einem Neuerwerb einer Grabstelle oder bei Neubelegung einer bereits vorhandenen Grabstelle wird mit der Gebühr Erwerb des Nutzungsrechts/Verlängerung des Nutzungsrechts in einem Betrag fällig.

12,00 €/
Jahr

7. Friedhofsunterhaltungsgebühr/ Bewirtschaftungskosten

(bestehender Grabstellen vor dem - Beschlussdatum -)

- | | |
|---|----------------|
| 7.1 Für bereits bestehende Erdwahlgrabstätten/
je Grabstätte/ pro Jahr | 12,00 € |
| 7.2 Für bereits bestehende Urnengrabstätten/
je Urne/ pro Jahr | 12,00 € |

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung

8. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtung

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| 8.1 Benutzung der Trauerhalle | 30,00 € |
|-------------------------------|----------------|

IV. Gebühren für sonstige Leistungen

9. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

- | | |
|---|----------------|
| 9.1 Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Veränderung von | |
| a) Grabmalen | 10,00 € |
| b) Grabeinfassungen | 10,00 € |
| c) Grabmalen und Grabeinfassungen bei
gleichzeitiger Beantragung | 10,00 € |
| 9.2 Zustimmung für Umbettungen | 10,00 € |

V. Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen

Die Anlage über die Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Billigkeitsregelung, Anwendbarkeit abgabenrechtlicher Vorschriften

- (1) Um unbillige Härten zu vermeiden, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Gebühren nach dieser Satzung stunden, sowie ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21. Oktober 2004 außer Kraft.

Wriezen, den 20.10.2011

Anlage 1

In den Gebühren enthaltene Leistungen:

Leistungsbestandteile der Grabbenutzung (Erwerb Grabstelle)– Gebühren Pkt. 1 – 5

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Pflege der Gemeinschaftsanlagen
- Abfallentsorgung
- Gießwasserverbrauch
- Beratung, Antragsannahme, Ausfertigung des Nutzungsvertrages
- Änderung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

Leistungsbestandteile für Friedhofsunterhaltung (Bewirtschaftungsgebühr)– Gebühren Pkt. 7

- Pflege der Friedhofsanlagen, der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen, sowie deren Bepflanzung
- Abfallentsorgung
- Wasserverbrauch

Leistungsbestandteile für Trauerfeiern – Gebühren Pkt. 8

- Bereitstellung der Trauerhalle
- Beleuchtung